

HVBG-Info 10/1985 vom 23.05.1985, S. 0012 - 0015, DOK 186.1:186.2/017-BSG

Kurzfristiges "Einnicken" eines beisitzenden Richters am LSG während einer länger dauernden Verhandlung ist im allgemeinen unschädlich und stellt keinen Revisionsgrund dar - BSG-Beschluß vom 28.03.1985 - 2 BU 240/84

Kurzfristiges "Einnicken" eines beisitzenden Richters am LSG während einer länger dauernden Verhandlung ist im allgemeinen unschädlich und stellt keinen Revisionsgrund dar; hier: BSG-Beschluß vom 28.03.1985 - 2 BU 240/84 -Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hatte durch Urteil vom 14.11.1984 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 27.04.1983 als unzulässig verworfen. Die Revision wurde nicht zugelassen. Der Kläger hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Streitig waren noch Rentenansprüche für die Zeit vor dem 01.01.1974, nachdem seitens der Berufsgenossenschaft gem. § 627 RVO a.F. am 19.06.1979 ein Zugunstenbescheid ergangen war und Leistungen unter Berücksichtigung der Verjährung ab 01.01.1974 nachgezahlt wurden. Das Bundessozialgericht hat weder die grundsätzliche Bedeutung der Streitsache bejaht noch die vorgebrachten Verfahrensrügen als durchgreifend angesehen (siehe dazu beiliegenden BSG-Beschluß vom 28.03.1985 - 2 BU 240/84). Die Ausführungen in diesem BSG-Beschluß zur Frage der Zulässigkeit der Berufung und zur Revisionszulassung ergeben keine Besonderheiten.

Bemerkenswert erscheint der Hinweis, daß kurzfristiges "Einnicken" eines beisitzenden Richters während einer länger dauernden Verhandlung im allgemeinen unschädlich ist und keinen Revisionsgrund darstellt.